



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (+43)-1-711 72/0  
Telefax:  
DVR: 0649856

GZ 901.421/0-VII/B/7/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

5

Datum: - 9. April 1999  Verteilt .....	BF <i>pe</i>
--	-----------------

*A. Jannitsch*

Wien, am 7. April 1999

Sachbearbeiterin  
Pirker

Klappe/DW  
4757

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes  
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt Sektion V zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes in 25facher Ausfertigung übermittelt.

25 Beilagen

7. April 1999  
Für die Bundesministerin  
MAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel.: (+43)-1-711 72/0  
Telefax: (+43)-1-71172/4139  
DVR: 0649856

## **Stellungnahme der**

### **Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zum**

### **Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes**

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bedauerlicherweise nicht möglich. Grundsätzlich darf aber angemerkt werden, daß die gewählte Vorgangsweise der Rechtsbereinigung - Gesetze mit Jahresende bzw. mit Ablauf des Jahres 2004 bzw. 2009 außer Kraft zu setzen - nicht unproblematisch scheint. Da nicht nur obsolet gewordene Gesetze, sondern auch geltende Rechtsnormen und hier wiederum auch „Kerngesetze“ - wie zB. das EheG oder das AußerstreitG - betroffen sind, wird zeitlicher Druck auf die Neuregelung der betroffenen Materien ausgeübt. Unterbleiben diese legislatischen Maßnahmen, bleiben teilweise wichtige Rechtsbereiche ab dem jeweiligen Stichtag ungeregelt.

Soferne an dem gewählten System festgehalten werden sollte, wird angeregt, zumindest „Kernbereiche“ aus den Anhängen III a und III b auszuklammern und in den Katalog der Bestimmungen in Anhang I aufzunehmen. Hier ist vor allem das Außerstreitgesetz samt Einführungsgesetz sowie das Ehegesetz samt Durchführungsverordnungen zu nennen.

Aus konsumentenpolitischer Sicht wird weiters auch dafür plädiert, nachfolgende Normen, die verbraucherrelevante Regelungen enthalten, aus Anhang III a in Anhang I zu übernehmen:

- AusbeutungsVO BGBl Nr. 66/1933 (Strafbestimmung für übermäßige Gegenleistungen für Kreditgewährungen; Rückforderung übermäßiger Leistungen)
- RGBl. Nr 48/1874 Gesetz betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen und
- RGBl. Nr. 49/1874 Gesetz betreffend die Vertretung der Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen

Weiters sollte das „ZinsenG“, RGBl 1868/62 (Regelung zu Zinseszinsen und zur Fälligkeit der Zinsen) in den Katalog der Bestimmungen des Anhanges I aufgenommen werden. Dieses Gesetz wird nur teilweise (§ 2) durch die 4. EinfVHGH übernommen, welche wiederum in Anhang I zitiert ist.

Eine Rücksprache des Büros für Konsumentenfragen mit der zuständigen Fachabteilung im BKA (Dr. Kotschy) ergab, daß die Rechtsbereinigung nur für jene Sachverhalte gelten sollte, die sich nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes verwirklichen. Somit greift das Bundesrechtsbereinigungsgesetz grundsätzlich nicht für Verträge, die vor dessen Inkrafttreten geschlossen wurden (Bsp. Bestandverträge). Diese Interpretation findet sich nicht im Gesetzesentwurf und sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Weiters könnte sich gerade im Bestandrecht trotz dieser Interpretation Probleme ergeben: Das Mietengesetz 1929 findet auf Verträge Anwendung, die vor 1982 geschlossen wurden. Eine unzulässige Mietzinsvorschreibung für derartige Altverträge nach Inkrafttreten des Bundesrechtsbereinigungsgesetzes könnte zum Ergebnis führen, daß dieser Sachverhalt nach der neuen Rechtsordnung zu prüfen wäre. Diesfalls wäre das Mietengesetz - samt den Mietzinsbeschränkungen (zB. Friedenszins) - nicht mehr anwendbar.